Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sell, Louis: Anarchie und Rechtsstaat

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library



Anarchie und Rechtsstaat

Die starke Betonung, um nicht zu sagen Überspannung des kollektivistischen Prinzips durch Sozialisten und (philosophische) Utilitarier hat in neuerer und neuester Zeit zur Hervorkehrung des entgegengesetzten Prinzips eines extremen Individualismus geführt. Während man auf der einen Seite überall das Wohl der Gesellschaft erörtert und wie es zu fördern sei, ist man auf der andern zum Bewußtsein der Selbstherrlichkeit der Persönlichkeit gekommen und mag nur noch von ihrem Wohl etwas hören. Dieses gesteigerte Selbstbewußtsein fühlt sich beengt durch die Schranken der Gesetzlichkeit und empfindet das bloße Dasein einer dem Einzelnen überlegnen Macht staatlicher Organisation als eine fortdauernde Bedrohung des Einzelnen und fordert daher gebieterisch ihre Beseitigung: Anarchie.

Obwohl extremer oder richtiger einseitiger Individualismus und Anarchismus zusammengehören, können doch die Gründe für die Forderung völliger Bewegungsfreiheit jür jeden Einzelnen verschiedner Art und einander geradezu entgegengesetzt sein. Wenn sich der Egoismus, wo er mit einem gewissen Kraftgefühl verbunden ist, gegen eine ihm überlegne Gewalt sträubt, die ihm die rücksichtslose Verfolgung seiner selbstsüchtigen Pläne verwehrt, so ist er doch kein Gegner des Zwangs überhaupt; er wendet ihn ja selbst ohne Bedenken an, und es ist ein Stück seiner Lebensweisheit, ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe seiner Mitmenschen seine Zwecke zu verfolgen und jeden Widerstand, der sich ihm dabei entgegenstellt, mit Gewalt zu brechen. Aber er mag sich kein Gesetz durch eine ihm fremde Macht auferlegen lassen. Wenn ihm die andern überlegen sind, so mögen sie mit ihm thun, wozu sie ihre Macht „ermächtigt," aber wenn er den andern seinen Willen aufzuzwingen vermag, so soll sich keine unpersönliche fremde Gewalt zwischen sie stellen. Dieser Egoismus,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wie er durch Stirner (Der Einzige und sein Eigentum) in ein System gebracht worden ist, ist sich wohl bewußt, daß es bei keiner Form menschlichen Zusammenlebens eine „ungemessene Freiheit des Dürfens" giebt. Aber es erscheint ihm — und zwar mit Recht — als etwas andres, „ob ich an einem Ich abpralle oder an einem Volke, einem Allgemeinen. Dort bin ich der ebenbürtige Gegner meines Gegners, hier ein verachteter, gebundner, bevormundeter; dort steh ich Mann gegen Mann, hier bin ich ein Schulbube, der gegen seinen Kameraden nichts ausrichten kann, weil dieser Vater und Mutter zu Hilfe gerufen und sich unter die Schürze verkrochen hat, während ich als ungezogner Junge ausgescholten werde und nicht »räsonniren« darf; dort kämpfe ich gegen einen leibhaftigen Feind, hier gegen die Menschheit, gegen ein Allgemeines, gegen eine »Majestät,« gegen einen Spuk."

Einer zweiten Klasse von Anarchisten ist es nicht sowohl um freie, durch keine persönliche Gewalt gehemmte Bethätigung ihrer Selbstsucht als vielmehr darum zu thun, eine ungerechte Vergewaltigung des Einzelnen durch staatliche Machtsprüche zu beseitigen. Der Staat tritt mit dem Anspruch auf, durch seine Gesetzgebung eine sittliche Ordnung, wenn nicht zu schaffen, so doch die für den Menschen bestehende zum Ausdruck zu bringen. Er brandmarkt die als Verbrecher, die gegen seine Strafgesetze verstoßen haben, während doch das Urteil über das, was dem Menschen zu thun geziemt, was seine menschliche Aufgabe ist, billigerweise der Einsicht des Einzelnen entspringen müßte. Dieser Protest gegen die Vergewaltigung des Einzelnen durch die Allmacht des Staates entbehrt unzweifelhaft nicht der Berechtigung. Und es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß ein grundsätzlicher Unterschied zu machen ist zwischen Rechtsgesetzen, die die Staatsgewalt aufstellt, und Sittengesetzen, die dem in allen Menschen lebendigen sittlichen Bewußtsein entspringen. Der Staat hat lediglich darüber zu urteilen, in welchem Verhältnis eine Handlung zu seinen die äußern, sichtbaren Formen menschlichen Verkehrs regelnden Gesetzen steht; die sittliche Gesinnung, die der Handlung zu Grunde gelegen hat, gehört nicht vor sein Forum, schon aus dem Grunde nicht, weil sie sich im einzelnen Falle nie mit Sicherheit feststellen läßt. Aber etwas andres, als Vergewaltigungen zu bedauern, ist es, die Macht zu beseitigen, die die Ursache gelegentlicher Vergewaltigungen ist. Diese Anarchisten sagen zwar: Wozu die Staatsgewalt? Man habe nur Vertrauen zu den Menschen, die durchaus nicht so entartet sind, daß ein Krieg aller gegen alle entfesselt werden würde, wenn nicht das Auge des Gesetzes wachte und die Macht des Staates Frieden und Ordnung aufrecht erhielte. Ich habe mich nie mit der Lehre von der Erbsünde und der Verderbtheit der menschlichen Natur befreunden können — obwohl ich auch nicht glaube, daß wir Menschen Engel sind —, und so lobe ich mir diesen Optimismus. Die Furcht vor Strafe trägt in der That nur sehr wenig zur Sicherung des friedlichen Nebeneinanderlebens der Menschen bei. Zur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bändigung der vermeintlichen Raubtiernatur des Menschen würde also die Errichtung einer Zentralgewalt, die immer etwas bedenkliches hat, wahrhaftig nicht notwendig sein.

Es fragt sich aber, ob eine mittelmäßige Güte der Menschennatur oder selbst vollendete Sittlichkeit aller Menschen hinreichend ist, eine wirksame Verfolgung menschlicher Zwecke zu ermöglichen. Im ersten Augenblick mag es so scheinen. Wenn ich etwas erstrebe, was mir als Menschen wohl ansteht, wer wird mich hindern? Wird nicht vielmehr, bei der angenommnen Vortrefflichkeit der menschlichen Natur, jeder bemüht sein, mich in der Erreichung meiner Zwecke zu fördern? Für Geschöpfe, die nur in der Gegenwart leben, für die es keine Vergangenheit und vor allen Dingen keine Zukunft giebt, würde das zutreffen. Das für den Menschen charakteristische besteht aber gerade darin, daß es für ihn nicht nur Gegenwart, sondern auch Vergangenheit und Zukunft giebt; er ist nicht auf die Befriedigung augenblicklich empfundner Bedürfnisse beschränkt, sondern eine wahrhaft menschliche Thätigkeit fängt erst da an, wo es sich um die Erreichung von Zwecken handelt, die erst in der Zukunft verwirklicht werden können, und wozu eine fortgesetzte, stetige Arbeit notwendig ist, die das Ziel nicht aus den Augen läßt. Jede Arbeit ist aber für uns Menschen Bearbeitung von Gegenständen, Umformung des Stoffes, den uns die Natur bietet, und der uns ursprünglich allen gemeinsam ist: es giebt nur eine Natur, in der wir alle leben, und sie ist nicht nur der Schauplatz, sondern zu gleicher Zeit die Rüstkammer für die Thätigkeit der Menschen. Arbeit erfordert Benutzung der Naturgegenstände. Der Erfolg jeder Arbeit, die auf ein ferner liegendes Ziel gerichtet ist, hängt davon ab, daß ich zu der gehörigen Zeit über die erforderlichen Mittel verfüge. Wenn ich ein Haus bauen will und mir einen Bauplatz ausgewählt und darnach meine Pläne entworfen habe, so muß ich den von mir gewählten Platz, so wie ich ihn ausersehen habe, wiederfinden, wenn ich meinen Bau beginnen will; niemand darf den Platz zu andern Zwecken benutzt haben, während ich mit meinen Plänen beschäftigt war. Ebenso ist es mit den Steinen und dem Holz und allem übrigen Material, das ich zum Bau brauche. Es ist nicht nötig, daß ich bei meiner Thätigkeit über sehr umfangreiche Hilfsmittel verfüge. Die Not macht ja erfinderisch; und wenn es mir an der geistigen Fähigkeit mangelt, auch mit beschränkten Mitteln Großes zu erreichen, so bleibt mir der Ausweg, die Ziele, die ich mir stecke, meinen Mitteln anzupassen. Was aber zu jeder erfolgreichen Thätigkeit unumgänglich notwendig ist, ja wodurch überhaupt erst jene ausschließlich menschliche Fähigkeit und Neigung, sich fernliegende Ziele zu setzen und deren Erreichung in steter Arbeit zu erstreben, erweckt wird, das ist das Bewußtsein, mit Sicherheit über gewisse, wenn auch beschränkte Mittel zu verfügen. Ich muß mit den Dingen rechnen können, ich darf nicht dem Zufall preisgegeben sein. Bei den meisten Arbeiten ist es unmöglich, alle Hilfsmittel,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

alles Material, das zur Erreichung der bestimmten Zwecke notwendig ist, vor Beginn der eigentlichen Arbeit zusammenzubringen. Man ist genötigt, die Arbeit in Angriff zu nehmen, in der Hoffnung, daß es zu seiner Zeit an den nötigen Mitteln nicht fehlen werde. Dieses Vertrauen, diese Zuversicht kann aber nur da entstehen, wo eine bestimmte, feste Ordnung in Bezug auf die Benutzung der Natur und ihrer Teile und Erzeugnisse vorhanden ist.

Diese Ordnung kann durch Sittlichkeit der Gesinnung nie ersetzt werden. Man kann zugeben, daß nur ein geringer Grad sittlicher Bildung, der fast in jedem Menschen als vorhanden vorausgesetzt werden kann, erforderlich ist, um einen Menschen ungestört seiner Arbeit nachgehen und dabei die Mittel, die gerade in seiner Gewalt sind, benutzen zu lassen. Aber es ist unmöglich, daß bei einer heranwachsenden Zahl menschlicher Arbeiter, die alle in derselben Werkstätte der Natur thätig sind, über denselben Gegenstand nicht gelegentlich von verschiednen Personen verfügt werden sollte, ohne daß einer von den Plänen des andern etwas weiß; und diese Zusammenstöße müssen um so zahlreicher werden, je enger das Zusammenleben der Menschen wird, und müssen in ihrer Beilegung zu unerträglichen Folgen führen. Einer altruistischen Ethik kämen sie freilich gerade recht; das wäre eine Welt, die förmlich dazu geschaffen schiene, sich aufzuopfern für andre! Man stehe von der Verfolgung seiner Zwecke ab, und jeder Streit ist beigelegt, noch ehe er recht zum Bewußtsein gekommen ist. Doch wer, der so selbstlos ist, bereitwillig zu Gunsten des andern zu entsagen, wird so egoistisch sein, zuzulassen, daß sich der andre ihm opfere? Jede menschliche Thätigkeit hat nur dann einen Sinn, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, sie zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Wer den Zweck will, will auch das Mittel; und das Mittel ist hier, daß eine feste Ordnung über die Benutzung der Dinge vorhanden ist, durch die es möglich wird, im voraus, für die Zukunft über die Dinge zu verfügen. Dieses Mittel ist aber kein andres als eine Rechtsordnung, die sich somit, von einem ganz allgemein menschlichen Standpunkte aus, als notwendig erweist. Dieser allgemein menschliche Standpunkt schließt natürlich den enger umgrenzten des sittlichen Menschen ein. Wer das Gute will, muß auch wünschen und darnach streben, daß es Bedeutung in der Welt gewinne, daß die Welt und ihre Ordnung zu einem Abbild rechter Selbstbestimmung werde und daß die Liebe zum Guten das ganze Leben des Menschen, sein Thun und Lassen erfülle und durchdringe. Die Bedingungen für den Einfluß des Guten in der Welt sind aber offenbar dieselben wie die für den Erfolg menschlicher Thätigkeit überhaupt.

Man sieht, daß das Bedürfnis nach einer Rechtsordnung dringender ist, wo Menschen enge zusammenwohnen, als da, wo sie zerstreut leben, sodaß eine Kreuzung ihrer Wirkungskreise nur selten eintritt. Es wäre auch leicht, zu zeigen, wie die Ordnung, die die Benutzung der Dinge regelt, im Laufe der Zeiten mit der Zunahme der Bevölkerung und der Kultur eine stetige

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Änderung erfahren muß. Während in ursprünglichen Zuständen das weitgehendste Eigentumsrecht an den Dingen zulässig scheint, würde sich in spätern Zeiten der Gesetzgeber beständig vor Augen zu halten haben, daß die Benutzung der Dinge zu ermöglichen die einzige Aufgabe des Eigentumsrechts ist und daß dieses Recht allein hieraus seine innere Berechtigung herzuleiten vermag. Wo die Mittel, menschliche Kraft zu bethätigen, knapp werden, da muß alles Kapital, das die Natur dem Menschen zur Verfügung stellt, werben und Ertrag bringen. Ein toter Besitz, der nicht genutzt wird, kann nicht geduldet werden; wer nicht zu erwerben vermag, was er ererbt von seinen Vätern hat, darf auch nicht im Besitz bleiben.

Wir sind jetzt in eine Zeit eingetreten, in der diese Gedanken für die Gestaltung des Eigentumsrechts aktuell werden. Anstatt allen Menschen die Möglichkeit zur Bethätigung zu gewährleisten, hat das bestehende Eigentumsrecht infolge der Zunahme der Bevölkerung eine Form angenommen, in der es einen großen Teil der Bevölkerung dieser Möglichkeit beraubt. Es hat sich folgender Widerspruch gebildet: Ohne Eigentumsrecht keine gesicherte, erfolgreiche Thätigkeit; und wiederum: infolge des Eigentumsrechts die Unmöglichkeit einer erfolgreichen, gesicherten Thätigkeit (für einen Teil der Bevölkerung). Dieser Widerspruch muß gelöst werden. Welcher Art die richtige Lösung ist, kann nicht zweifelhaft sein. Der erste Satz, der die Notwendigkeit des Eigentumsrechts ausspricht, gilt unbedingt. Der Gegensatz, der die Verwerflichkeit des Eigentumsrechts behauptet, gilt nur bedingt; nur für ein bestimmtes Eigentumsrecht. Es muß also eine Form des Eigentumsrechts gefunden werden, in der es seiner eigentlichen Bestimmung genügt. Es kann sein und ist in der That so, wie sich leicht würde näher begründen lassen, daß zu diesem Zweck dem Eigentumsrecht eine Ergänzung in Gestalt einer umfassenden Sozialgesetzgebung gegeben werden muß — das Andrängen derer, die nur ihre Arbeitskraft, aber keine Arbeitsmittel besitzen, die Kraft zu bethätigen, hat ja auch die modernen Kulturstaaten bereits auf diesen Weg gedrängt.

In dieser verhängnisvollen Entwicklung, die das Eigentumsrecht oder richtiger die Verhältnisse unter der Herrschaft des Eigentumsrechts genommen haben, ist unzweifelhaft der Grund der anarchistischen Lehren und ihrer zunehmenden Verbreitung zu suchen. Man wünscht unerträglich gewordne Zustände zu beseitigen und sieht sich nach Mitteln um, die dazu geeignet sein könnten. Man bemerkt, daß der Staat der Beschützer alles Bestehenden ist, und schließt infolge dessen, daß es nicht besser werden könne, bevor er nicht in Trümmer gegangen sei.

Der Anarchismus und bis zu einem gewissen Grade auch der Sozialismus sucht also den Widerspruch des Eigentumsrechts dadurch zu lösen, daß er ihm aus dem Wege geht. Aber es leuchtet ein, daß das keine eigentliche Lösung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist. Nur der folgerichtige Anarchismus, z. B. eines Stirner, mit seinem ausgeprägten Selbstbewußtsein kommt (theoretisch) zur völligen Atomisirung der Gesellschaft, um nachträglich, nachdem seinem theoretischen Bedürfnis genügt ist, durch Bildung von Vereinen, deren Beschlüsse den Einzelnen nicht binden, wieder zur „Vergesellschaftung" überzugehen. Der Anarchismus der Massen ist immer stark mit kommunistischen Ideen durchsetzt, die der beste Beweis dafür sind, daß seine Quelle in der Unzufriedenheit mit den bestehenden Eigentumsverhältnissen zu suchen ist. Charakteristisch hierfür ist eine Denkschrift, die dem (anarchistischen) Jurakongreß in La Chaux-de-Fonds 1870 durch die Arbeitervereine des Distrikts von Courtelary vorgelegt wurde. Da heißt es: „Jede Körperschaft, die ein bestimmtes Handwerk betreibt, hat nun das Handwerkszeug, die Rohstoffe, das zum Betriebe der jedem Handwerk eigentümlichen Arbeit notwendige Kapital in Besitz genommen. Wir müssen hier wohl den Charakter dieser Besitznahme näher bestimmen. Wir wenden diesen Ausdruck an, um zu bezeichnen, daß es sich nicht um absolute Erwerbung, sondern um eine einfache bedingte Besitznahme handeln kann. In der That ist das Eigentum einer Gruppe in der Volkswirtschaft ebenso unzulässig wie das Eigentum des Einzelnen selbst. Das Eigentum soll gemeinsam werden, d. h. es soll allen Privatcharakter verlieren, sowohl was den Einzelnen, als was die Gruppe, die Gemeinde, den Verein betrifft. Nur die äußern Bedingungen, die seine Nutzbarmachung betreffen, können den Gegenstand von Verträgen zwischen Gruppen, Gemeinden und Vereinen abgeben."

Also die äußern Beziehungen (des Eigentums), die seine Nutzbarmachung betreffen, können Gegenstand von Verträgen sein! Mit einem solchen Anarchismus ließe sich schon verhandeln. Der absolute Eigentumsbegriff ist ja ohnehin längst aufgegeben: man darf nicht nach Belieben in seinem Walde jagen, in seinem Wasser fischen u. s. w. Ob aber eine weitergehende Einschränkung des Eigentumsrechts wünschenswert ist oder in Zukunft wünschenswert sein wird, läßt sich offenbar nicht prinzipiell, sondern lediglich durch besondre Prüfung der Verhältnisse entscheiden. Nun heißt es zwar: das Eigentum soll allen Privatcharakter verlieren. Aber insofern ich über die Dinge verfüge, sie zu meiner Bethätigung benutze, bin ich ihr Eigentümer, bilden sie mein privates Eigentum, und meinen menschlichen Interessen ist genügt. Anders wäre es, wenn das Kapital an Naturgütern in den Besitz einer Gruppe überginge, die es, nach den Forderungen des eigentlichen Kommunismus, dem Einzelnen zur Bearbeitung überwiese und den Ertrag der Arbeit verteilte. Hier hörte die freie menschliche Thätigkeit, die sich ihre Zwecke selbst steckt, auf, und die ganze Bitterkeit der Stirnerschen Polemik gegen solchen „sozialen Liberalismus," der alle zu „Lumpen" macht, wäre am Platze.

Nun ist aber die Frage, ob nicht jene Ordnung, die die Benutzung der Dinge regelt und dadurch eine erfolgreiche menschliche Thätigkeit möglich macht,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ohne Schaffung einer zentralen Staatsgewalt zu erreichen wäre. Die Form des Anarchismus, die, wie der Stirnersche, ihre Begründung einem philosophischen Egoismus entnimmt, beantwortet diese Frage entschieden bejahend. Den Einwand, daß, wenn es kein Gesetz gäbe, dem der Einzelne Gehorsam schuldig ist, wenn der Einzelne „keine Pflicht anerkennt, d. h. sich nicht bindet oder binden läßt," „alles drunter und drüber gehen würde," hat Stirner natürlich vorausgesehen. Und in der That ist dieser Einwand leicht zu widerlegen. Denn daß dann jeder thun könnte, was er wollte, ist offenbar eine irrige Meinung, auf die Stirner mit Recht erwidert: „Wer sagt denn, daß jeder alles thun könne? Wozu bist du denn da, der du dir nicht alles gefallen zu lassen brauchst? Wehre dich, so wird dir keiner was thun! Wer deinen Willen brechen will, der hats mit dir zu thun und ist dein Feind. Verfahre gegen ihn als solcher. Stehen hinter dir zum Schutze noch einige Millionen, so seid ihr eine imposante Macht und werdet einen leichten Sieg haben. Aber wenn ihr dem Gegner auch als Macht imponirt, eine geheiligte Autorität seid ihr ihm darum doch nicht, er müßte denn ein Schächer sein. Respekt und Achtung ist er euch nicht schuldig, wenn er sich auch vor eurer Gewalt in Acht nehmen muß."

Worauf auch der folgerichtige Egoismus Stirners allen Nachdruck legen muß, ist die Vereinigung der Einzelnen: „Stehen hinter dir zum Schutze noch einige Millionen," und an einer andern Stelle: „Vereine werden ... die Mittel des Einzelnen vervielfältigen und sein angefochtenes Eigentum sicherstellen" — auch das läßt sich hören. Es fragt sich nur, ob der Unterschied zwischen dem Zwange, den ein Verein, und dem, den ein Staatswesen auf den Einzelnen ausübt, wirklich so groß ist, wie Stirner glauben machen will. Er sagt: „Es ist ein Unterschied, ob durch eine Gesellschaft meine Freiheit oder meine Eigenheit beschränkt wird. Ist nur jenes der Fall, so ist sie eine Vereinigung, ein Übereinkommen, ein Verein; droht aber der Eigenheit Untergang, so ist sie eine Macht für sich, eine Macht über mir, ein von mir Unerreichbares, das ich zwar anstaunen, anbeten, verehren, respektiren, aber nicht bewältigen und verzehren kann, und zwar deshalb nicht, weil ich resignire." „Der Staat ist ein Feind und Mörder der Eigenheit, der Verein ein Sohn und Mitarbeiter, jener ein Geist, der im Geist und in der Wahrheit angebetet sein will, dieser mein Werk, mein Erzeugnis; der Staat ist der Herr meines Geistes, der Glauben fordert und mir Glaubensartikel vorschreibt, die Glaubensartikel der Gesetzlichkeit." Der Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft einerseits und dem Verein andrerseits ist hier durchaus treffend gezeichnet, und es ist gar keine Frage, daß man darnach streben müßte, die Gesellschaft, die, wie Stirner richtig bemerkt, unser Naturzustand ist, durch den Verein zu ersetzen, wenn der Verein das menschlich Notwendige leisten könnte, ohne den Charakter der Gesellschaft anzunehmen. Zieht doch schon das Kind „den Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kehr, den es mit Seinesgleichen eingeht, der Gesellschaft vor, in die es nicht eingegangen, in der es vielmehr nur geboren ist."

Es ist aber doch leicht zu sehen, daß der Krieg aller gegen alle erst dann zum Abschluß kommen kann, wenn die Konkurrenz der Vereine aufhört. Wo das egoistische Prinzip mit Bewußtsein verfolgt wird, da ist jeder Verein eine besondre Interessengruppe, die gewillt ist, ihre Macht zu gebrauchen und nur vor der ihr überlegnen Macht eines andern Vereins Halt macht. Können doch selbst die Staaten nicht unter einander Frieden halten, obwohl jeder im wesentlichen ein in sich abgeschlossenes Interessengebiet umfaßt! Jeder auf egoistischer Grundlage stehende Verein muß darnach streben, sich zu vergrößern und seine Macht zu erweitern; jede Verschiebung der Machtverhältnisse muß zu erneuten Kämpfen führen, die nur durch einen Vertrag ihren Abschluß finden kann. Und das so lange, bis die von den einzelnen Vereinen vertretenen Interessen so umfassend sind, daß sie in sich abgeschlossene Kreise bilden, die einander nur berühren, kaum aber kreuzen. Es werden sich zunächst etwa die einzelnen Berufsstände zum Schutz ihrer Interessen zusammenschließen. Auf dieser Stufe der Entwicklung ist es klar, daß der Verein noch „das Werk, das Erzeugnis" des Einzelnen ist. Aber das ist nur der Anfang. Zur Stärkung ihrer Macht wird sich jede Interessengruppe mit den ihr verwandten vereinigen, und diese Verbindung wird so lange fortgesetzt werden, bis eine allgemeine Interessenvertretung die Aufgabe jedes einzelnen Vereins geworden ist. Dann ist aber der Augenblick gekommen, in dem der Verein „eine Macht über mir, ein von mir Unerreichbares, eine Autorität geworden ist, die mir Schranken setzt." So wird aus dem Verein eine Gesellschaft, ein Staat. Ob ich die Autorität dieser neuen Macht anerkenne, bleibt mir überlassen; aber ich muß mich ihr fügen, ich muß „in den Grenzen der Gesetzlichkeit" bleiben und darf mir nicht mehr erlauben, „als mir die Gesellschaft und deren Gesetz erlaubt." Jetzt ist der Verein nicht mehr mein „Werk," sondern ich werde in ihn hineingeboren und kann mich ihm nur entziehen dadurch, daß ich mich aus dem von ihm umfaßten Interessenkreise herausbegebe. Wo bleibt aber da der Gewinn? Die Autorität des Staates für mich nicht anzuerkennen, seinem moralischen Einfluß mich zu entziehen, bleibt mir ja ohnehin in jedem Falle unbenommen; und um meine Eigenheit dem Staate gegenüber zu retten, habe ich nur nötig, das Staatsgebiet zu verlassen.

Das ist die Entwicklung der Formen, zu der ein durch egoistische Prinzipien geleitetes Zusammenleben der Menschen führt. Und — es ist zugleich der Gang der geschichtlichen Entwicklung.

Wenn sich das Recht als eine menschliche, eine sittliche Notwendigkeit ergeben hat, so verdankt es doch nicht, wie Ihering in seinem „Zweck im Recht" sagt, „der ethischen Überzeugung von seiner Hoheit und Majestät den Platz, den es in der heutigen Welt einnimmt," sondern der Beginn der Entwicklung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist der „nackte Egoismus." „Jeder Friede setzt an die Stelle des bisherigen Kampfes der Gewalt das Recht. Das Recht löst die Gewalt ab, die ihrer selbst wegen der Ruhe begehrt und auf weitere Vorteile verzichtet, die in keinem Verhältnis zu den aufzuwendenden Mitteln stehen." Wie es auch immer sei: ob Egoismus oder Moralität herrsche, die Entwicklung führt mit Notwendigkeit zur Schaffung einer Rechtsordnung, „die Gewalt über mir hat." Wer an Anarchie als einen dauernden Zustand glaubt, träumt von einem Utopien, das noch nie ein Mensch gesehen hat und nie einer sehen wird.

Charlottenburg Louis Sell

Die transatlantischen Schnelldampfer und der Reichstag

(Schluß)

Muß das Schiff unterwegs verlassen werden, so dienen seine Boote als Zuflucht. Sie sind mit einem Fäßchen Trinkwasser, einer Kiste Proviant und den nötigsten nautischen Gegenständen: Riemen zum Pullen (Rudern), Segel, Pützen (Schöpfgefäße), Kompaß, Anker und Kappbeil ausgerüstet; ferner ist ein Fäßchen Öl zur Beruhigung der Wellen vorhanden. Die Boote sollen stets gebrauchsfähig sein, und ihre Taljen (Flaschenzüge) „klarlaufen." Bei der Gerichtsverhandlung, die im Jahre 1876 in Harwich über die Strandung des Lloyddampfers Deutschland stattfand, wurde die schwierige Flottmachung der Boote gerügt; und nun soll es mit der Elbe ähnlich gewesen sein, weil Winden und Taue mit Farbe verschmiert gewesen wären. (Bezüglich der zu den kleinen Rettungsmitteln gehörenden Bojen stellte die Seeberufsgenossenschaft öfter fest, daß sie durch zu dicken Anstrich wertlos geworden waren.) Die Rettungsboote sind meist aus verzinktem Stahlblech hergestellt. Sie vereinigen Leichtigkeit mit bedeutender Tragfähigkeit; die großen fassen 60 bis 80 Personen. Gegen das Untersinken sind sie durch Luftkasten, sowie durch einen um den äußern Rand gelegten Korkring geschützt. Ist die Aufhängevorrichtung stark genug, so darf man es wagen, die Boote schon an Deck zu besetzen oder doch wenigstens die Schwachen und die Kinder vorweg hinein zu schicken. Die übrigen Personen müssen sich, da die Treppe schon bei geringem Seegang unbenutzbar ist, an Tauen hinablassen, die am Schiffsgeländer oder sonstwo befestigt werden, oder ins Wasser springen, um in die Boote